

Der Landtag von Niederösterreich hat am^{23. FEB. 1995} in Ausführung des § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl.Nr.522/1982 in der Fassung BGBl.Nr.118/1994, beschlossen:

NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz (NÖ FUGG)

Artikel I

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Das Land erhebt Fleischuntersuchungsgebühren für folgende nach dem Fleischuntersuchungsgesetz vorgesehene Untersuchungen, Kontrollen und Überprüfungen:

1. die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (§ 1 Abs.1, 4, 6 und 8 des Fleischuntersuchungsgesetzes);
2. die Durchführung der Trichinenschau (§ 1 Abs.2 des Fleischuntersuchungsgesetzes);
3. die Kontrolluntersuchung (§ 17 Abs.1 des Fleischuntersuchungsgesetzes);
4. die Auslandsfleischuntersuchung (§ 43 Abs.1 des Fleischuntersuchungsgesetzes);
5. die mit der laufenden Überwachung (§ 44 Abs.4 des Fleischuntersuchungsgesetzes) verbundene Kontrolle;

6. die Überprüfung der Beurteilung eines Fleischuntersuchungsorganes (§ 28 Abs.3 des Fleischuntersuchungsgesetzes), wenn diese Überprüfung die ursprüngliche Beurteilung des Fleischuntersuchungsorganes bestätigt.

(2) Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind auch zu entrichten:

1. in voller Höhe, wenn nur die Schlachtieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung oder bei Schlachtungen einschließlich Notschlachtungen nur die Fleischuntersuchung stattgefunden hat;
2. in der Höhe der Mindestgebühr und eines Zuschlages, wenn sich das Untersuchungsorgan aufgrund der Anmeldung zur Schlachtstätte begeben hat, die Schlachtuntersuchung aber nicht vornehmen kann, weil der über das Tier (Tiere) Verfügungsberechtigte die beabsichtigte(n) Schlachtung(en) nicht oder erst zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen will.

§ 2

Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Fleischuntersuchungsgebühren ist verpflichtet:

1. in den Fällen des § 1 Abs.1 Z.1, 2 und 4 der über das jeweilige Tier oder die jeweilige Ware Verfügungsberechtigte;
2. in den Fällen des § 1 Abs.1 Z.3 und 5 der jeweilige Betriebsinhaber;
3. im Falle des Abs.1 Z.6 derjenige, der die Überprüfung der Beurteilung eines Fleischuntersuchungsorganes verlangt hat.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Fleischuntersuchungsgebühren ist von der Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer NÖ, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und der NÖ Tierärztekammer durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, daß der dem Land und den Gemeinden durch die Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes entstehende Aufwand abgedeckt wird. Dieser Aufwand setzt sich zusammen aus:
1. der angemessenen Entlohnung der nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehenden Fleischuntersuchungsorgane;
 2. den Kosten der Gemeinde aus dem Tätigwerden der in einem Dienstverhältnis zu ihr stehenden Fleischuntersuchungsorgane;
 3. den sonstigen vom Land und den Gemeinden zu tragenden Leistungen, für die ein Zuschlag berechnet wird.
- (2) In der Verordnung sind unterschiedliche Gebührenhöhen für die Untersuchung verschiedener Tierarten oder Fleischwaren vorzusehen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe je Tier bzw. je Kilogramm Ware und die angewendeten Untersuchungsmethoden sowie der entstehende Zeit- und Arbeitsaufwand und die Reisekosten zu berücksichtigen. Für jeden Tatbestand kann eine jedenfalls zu entrichtende Mindestgebühr festgelegt und das Anfallen oder Nichtanfallen einer Umsatzsteuerbelastung berücksichtigt werden.

(3) In der Verordnung sind folgende Zuschläge zu den Gebühren vorzusehen:

1. ein Zuschlag für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, Trichinenschauen und Überprüfungen gemäß § 28 Abs.3 des Fleischuntersuchungsgesetzes, die außerhalb der gemäß § 21 des Fleischuntersuchungsgesetzes festgelegten Schlachttage und Untersuchungszeiten durchgeführt werden;

2. ein Zuschlag für die Verzögerung der Untersuchung aus nachstehenden Gründen:

a) das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier steht erst mehr als eine halbe Stunde nach der vom Verfügungsberechtigten angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit,

b) die Fleischuntersuchung kann bei Schlachttieren erst mehr als eine halbe Stunde nach der vom Verfügungsberechtigten angegebenen Zeit der Schlachtung vorgenommen werden;

3. ein Zuschlag in der Höhe der Kosten für eine bakteriologische Fleischuntersuchung, Probenentnahme, Verpackung, Versand und endgültige Beurteilung, wenn diese Untersuchung durch die Unterlassung der Anmeldung der Schlachtung oder wegen einer unzulässigen Zerlegung des Schlachttieres oder einer unzulässigen Entfernung oder Bearbeitung einzelner Teile vor der Untersuchung erforderlich geworden ist.

(4) Die Verordnung kann Abschläge für Abgabepflichtige vorzusehen, bei denen im Kalenderjahr vor Entstehen der Abgabepflicht eine bestimmte Mindestzahl an Schlachttier- und Fleischuntersuchungen durchgeführt worden ist. Die Abschläge sind als Verminderung der Gebührenhöhe in Hundertsätzen einzelner bestimmter Bestandteile festzulegen.

§ 4
Einhebung

- (1) Die Gemeinden haben die Einhebung der Fleischuntersuchungsgebühren als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen.
- (2) Die Gemeinden haben von den eingehobenen Abgaben den Fleischuntersuchungsorganen die ihnen zustehenden Beträge zusätzlich Umsatzsteuer auszuzahlen. Das nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehende Fleischuntersuchungsorgan kann den ihm zustehenden Fleischuntersuchungsorganaufwand zuzüglich Umsatzsteuer mit dem Betrieb direkt verrechnen. In diesem Fall hat die Gemeinde nur den Zuschlag gemäß § 3 Abs.1 Z.3 ohne Umsatzsteuer einzuheben. Steht das Fleischuntersuchungsorgan in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde, so steht dieser der Fleischuntersuchungsorganaufwand einschließlich der Weggebühr zu.
- (3) Die Gemeinde hat grundsätzlich mit dem Fleischuntersuchungsorgan monatlich abzurechnen. Sie hat den Fleischuntersuchungsorganen für die Untersuchungen nach § 26 Abs.1 und 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes die vorgesehenen Kostenersätze gegen nachträgliche Verrechnung mit dem Land vorschußweise auszuzahlen.
- (4) Von dem nach Abzug der gemäß Abs.2 den Fleischuntersuchungsorganen auszuzahlenden Beträgen verbleibenden Abgabenrest erhält die Gemeinde für ihre Tätigkeit einen Anteil in der Höhe von 20 %. Die sodann verbleibenden Beträge sind von den Gemeinden monatlich mit dem Land abzurechnen und bis zum 14. des darauffolgenden Monats an das Land abzuführen.

- (5) Reicht der Anteil der Gemeinde nach Abs.4 nicht zur Deckung der Kosten die Vorschreibung und Einhebung der Abgaben aus, so ist ihr der nachzuweisende Mehraufwand über entsprechenden Antrag vom Land zu ersetzen.

§ 5

Abgabenerklärung, Fälligkeit

- (1) Die Abgabenbehörde I.Instanz hat den Abgabepflichtigen die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Fleischuntersuchungsgebühren nach Art und Anzahl der Tatbestände gemäß § 1 Abs.1 aufgeschlüsselt mitzuteilen. Diese Mitteilung gilt als Abgabenerklärung des Abgabepflichtigen, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Mitteilung bei der Abgabenbehörde I.Instanz die Erlassung eines Abgabenbescheides beantragt.
- (2) Die Fleischuntersuchungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung der Mitteilung gemäß Abs.1 fällig, wenn der Abgabepflichtige keinen Antrag auf Erlassung eines Abgabenbescheides gestellt hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, werden die Fleischuntersuchungsgebühren einen Monat nach Erlassung des Bescheides fällig.

§ 6

Abgabenbehörden

- (1) Abgabebehörde I.Instanz ist der Bürgermeister jener Gemeinde, in deren Gebiet die gebührenpflichtige Untersuchung stattgefunden hat.
- (2) Die Landesregierung ist Abgabenbehörde II.Instanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

§ 7

Verwendung des Abgabenertrages

- (1) Die Fleischuntersuchungsgebühren enthalten als Fleischuntersuchungsorganaufwand die angemessene Entlohnung der Fleischuntersuchungsorgane. Die als Zuschläge ausgewiesenen Fleischuntersuchungsgebührenanteile enthalten den jeweiligen Umsatzsteueranteil, einen Anteil für die Gemeinde, eine Entschädigung für die vom Land zu tragenden Kosten der sich nach dem Fleischuntersuchungsgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen (wie bakteriologische, chemische, physikalische, serologische und sonstige Untersuchungen) sowie der Kosten für die Fortbildung und den Sachaufwand der Fleischuntersuchungsorgane.
- (2) Den Fleischuntersuchungsorganen, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen, gebührt eine Entschädigung, die sich zusammensetzt aus
1. dem vorgesehenen Fleischuntersuchungsorganaufwand (§ 3),
 2. einem Betrag für jeden zurückgelegten Kilometer des Hin- und Rückweges (Weggebühr),
 3. einer besonderen Vergütung für die Entnahme und Verpackung von Proben zur Untersuchung in Laboratorien und
 4. dem Ersatz der nachgewiesenen erforderlichen Kosten für den Versand von Proben.

Diese Leistungen stehen auch für Untersuchungen zu, die aufgrund von Ergebnissen der Laboruntersuchungen neuerlich erforderlich geworden sind.

- (3) Für die Weggebühr nach Abs.2 Z.2 sind die Entfernung vom Berufssitz oder Dienstort des Untersuchungsorganes bis zur Untersuchungsstelle (Schlachtstelle, Gehöft usw.) und zurück zu berechnen. Dabei darf bei mehreren Untersuchungen am selben Tag an verschiedenen Orten, die in einem Zuge durchgeführt werden können, jeweils nur der insgesamt kürzeste gang- und fahrbare Weg berechnet werden. Wird die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einem vorgenommen, steht die Weggebühr nur einmal zu.
- (4) Für Fleischuntersuchungsorgane, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen, gebührt der Gemeinde eine Entschädigung entsprechend den Absätzen 2 und 3 jedoch ohne Umsatzsteuer.

§ 8

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

- (1) Fleischuntersuchungsorgane haben über jede Untersuchung, Kontrolle oder Überprüfung nach § 1 Abs.1 folgende Aufzeichnungen zu führen:
1. Name und Adresse des Abgabepflichtigen (§ 2);
 2. Datum und Anzahl der Untersuchungen und Kontrollen sowie der Überprüfungen gemäß § 28 Abs.3 des Fleischuntersuchungsgesetzes mit der Angabe, ob die Überprüfung die Beurteilung bestätigt hat oder nicht;
 3. je nach den Gebührenbemessungskriterien der Art der Untersuchungen und Kontrollen, die Art und Zahl der Tiere, die verwendete Untersuchungsmethode, die Art und Menge der kontrollierten Ware sowie Zeitaufwand und Arbeitsaufwand;

4. Angaben über die zurückgelegte Wegstrecke in km;
5. Anzahl der Probenentnahmen und Höhe der erforderlichen Versandkosten, allenfalls unter Angabe des Grundes für die bakteriologische Fleischuntersuchung.

Die Fleischuntersuchungsorgane haben für ihre Aufzeichnungen die von der Landesregierung aufzulegenden Formblätter zu verwenden.

- (2) Die Aufzeichnungen sind der Abgabenbehörde I. Instanz bis zum Fünften des auf die Untersuchung, Kontrolle oder Überprüfung folgenden Monats zu übermitteln. Hierbei ist gesondert auszuweisen, welcher Fleischuntersuchungsorganaufwand mit den Betrieben direkt verrechnet wurde.

§ 9

Leistungen des Landes

Die dem Land abgeführten Beträge sind zweckgebunden für folgende Leistungen zu verwenden:

1. die Kosten für Überprüfungen, die gemäß § 1 Abs.1 Z.6 von der Gebührenpflicht befreit sind;
2. die Aufwendungen für Untersuchungen gemäß § 7 Abs.2 letzter Satz;
3. die Laborkosten für Untersuchungen nach § 26 Abs.1 und 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes;
4. den Sachaufwand der Fleischuntersuchungsorgane;

5. die Kosten der Fortbildungslehrgänge für Fleischuntersuchungsorgane sowie
6. allfällige Ausfallszahlungen an die Gemeinden (§ 4 Abs.5).

§ 10

Strafbestimmung

- (1) Eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begeht, wer durch Handlungen oder Unterlassungen Fleischuntersuchungsgebühren hinterzieht oder verkürzt. Auch der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.
- (2) Verwaltungsübertretungen nach Abs.1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 100.000,-- zu bestrafen.

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 10 am 1. November 1994 in Kraft.
- (2) Eine Verordnung gemäß § 3 kann erstmals rückwirkend mit 1. November 1994 in Kraft gesetzt werden.